

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 10.04.2019

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg am 09.04.2019 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klingenberg vom 14.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 30.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt III erhält folgende neue Überschrift:

Abschnitt III – Ausschüsse des Gemeinderates und Beiräte

2. Nach § 9 (Aufgaben des Technischen Ausschusses) wird folgender § 10 neu eingefügt:

§ 10 Ortsentwicklungs- und -kulturbeiräte

- (1) In den Ortsteilen Colmnitz, Ruppendorf und Obercunnersdorf werden Ortsentwicklungs- und -kulturbeiräte gebildet, erstmals nach der Kommunalwahl 2019.
- (2) Der Ortsentwicklungs- und -kulturbeirat Colmnitz besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und sechs sachkundigen Einwohnern, die im Ortsteil wohnhaft sind.
- (3) Der Ortsentwicklungs- und -kulturbeirat Ruppendorf besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und sechs sachkundigen Einwohnern, die im Ortsteil wohnhaft sind.
- (4) Der Ortsentwicklungs- und -kulturbeirat Obercunnersdorf besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und vier sachkundigen Einwohnern, die im Ortsteil wohnhaft sind.
- (5) Ortsansässige Vereine, Jugendclubs oder die Ortsfeuerwehr sollen mit jeweils einem sachkundigen Einwohner in den Ortsentwicklungs- und -kulturbeiräte vertreten sein.
- (6) Der Gemeinderat bestellt die zwei Mitglieder des Gemeinderates je Beirat widerruflich aus seiner Mitte.
- (7) Die sachkundigen Einwohner werden als ehrenamtlich Tätige durch den Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderats bestellt.
- (8) Die Ortsentwicklungs- und -kulturbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter. Ein Gemeinderat kann nicht Vorsitzender oder Stellvertreter sein.
- (9) Die Vorsitzenden der Ortsentwicklungs- und -kulturbeiräte nehmen an Sitzungen des Gemeinderates beratend teil.
- (10) Die Ortsentwicklungs- und -kulturbeiräte unterstützen den Gemeinderat und den Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Weiterentwicklung des jeweiligen Ortes, insbesondere bei Kultur-, Senioren-, Tourismus- und Vereinsangelegenheiten.

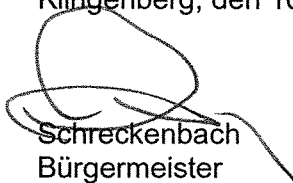
(11) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 29) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Sitzungen öffentlich stattfinden.

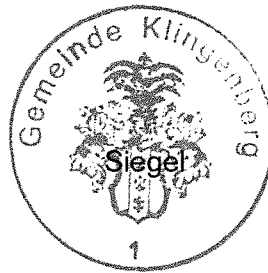
3. Alle nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Klingenberg, den 10.04.2019


Schreckenbach
Bürgermeister



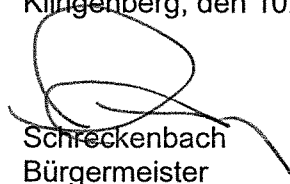
Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 10.04.2019


Schreckenbach
Bürgermeister